



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-2087/2015

Protokoll-Nr.7/2015

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am Donnerstag, dem 10.12.2015 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

### ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
2. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
3. Andreas Humer (ÖVP)
4. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
5. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
6. Rudolf Haginger (ÖVP)
7. Robert Gadringer (ÖVP)
8. Monika Zöbl (ÖVP)
9. Christian Bauer (ÖVP)
10. Gerhard Gebetsroither (SPÖ)
11. Silvester Groiß (SPÖ)
12. Martin Pillweiß (SPÖ)
13. Franz Reifetshammer (FPÖ)
14. Andrea Bassani (FPÖ)
15. Elfriede Steiner (ULG)

### ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

16. Julia Höftberger (ÖVP)
17. Monika Kroiß (FPÖ)
18. Josef Lugmaier (ULG)

### Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

---

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- Roswitha Spießberger (ÖVP)  
Peter Seiringer (ÖVP)  
Walter Rebhan (SPÖ)  
Harald Frauscher (FPÖ)  
Rupert Hattinger (ULG)

**NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:**

---

**LEITER DES GEMEINDEAMTES:**

AL Herbert Bischof

**Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):**

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

**Zusätzlich eingeladene Personen:**

---

**Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):**

AL Herbert Bischof

**Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 01.12.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 19.11.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende nimmt die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder Monika Kroiß und Josef Lugmaier vor, die mit den Worten „ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeister geloben: „die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

# TAGESORDNUNG

<b>1</b>	<b>Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde - Beschlussfassung der Änderung</b>
<b>2</b>	<b>Übertragungsverordnung Wohnungszuweisung</b>
<b>3</b>	<b>Indirekteinleiterverordnung - Beschlussfassung der Änderung</b>
<b>4</b>	<b>Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung - Beschlussfassung der Änderung</b>
<b>5</b>	<b>Wahl der Vertreter bzw. Stellvertreter in Organe außerhalb der Gemeinde - Verbandsversammlung des Sozialhilfverbandes Grieskirchen</b>
<b>6</b>	<b>Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 04. Dezember 2015</b>
<b>7</b>	<b>Voranschlag für das Finanzjahr 2016</b>
<b>8</b>	<b>Mittelfristiger Finanzplan 2016 - 2020</b>
<b>9</b>	<b>Kassenkredit für das Finanzjahr 2016</b>
<b>10</b>	<b>Voranschlag für das Finanzjahr 2016 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen &amp; Co KG</b>
<b>11</b>	<b>Mittelfristiger Finanzplan 2016 - 2020 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen &amp; Co KG</b>
<b>12</b>	<b>Bericht über gefasste Beschlüsse zum Bauvorhaben "Neubau Einsatzgebäude Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen"</b>
<b>13</b>	<b>Allfälliges - Anfragen - Anregungen</b>

## **1. Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde - Beschlussfassung der Änderung**

Gemäß § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Derzeit ist die Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 03. Juli 2008 rechtswirksam. Aufgrund von Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind gesetzliche Änderungen eingetreten und somit ist eine Anpassung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane erforderlich. Der Oö. Gemeindebund hat dazu die 'Mustergeschäftsordnung' überarbeitet und diese im Heft 44/2015 zur Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt.

Die vorliegende Musterverordnung gliedert sich in 3 Abschnitte mit 20 Paragraphen.

Aus Sicht der Gemeinde bestehen keine Bedenken, wenn das vorliegende Muster der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane beschlossen wird. Gleichzeitig würde die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane vom 03.07.2008 außer Kraft treten.

In der Folge ist die Verordnung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen. Gemäß § 101 Abs. 1 Oö. GemO hat der Bürgermeister die von der Gemeinde erlassene Verordnung unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

Nach Beschlussfassung bzw. in Kraft treten der Verordnung wird jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar der Geschäftsordnung ausgehändigt.

Die „Mustergeschäftsordnung“ liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Neben kleineren Klarstellungen und -Aktualisierungen sind in der neuen Mustergeschäftsordnung vor allem in § 6 (3) sowie § 19 (7) inhaltliche Änderungen notwendig geworden.

**§ 6**  
**Öffentlichkeit**  
**(§ 53 Oö GemO 1990)**

(1)

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

(2)

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen oder die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von Sondervermögen gemeinderechtlicher Art behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3)

Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

(4)

Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

(5)

Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

**§ 19**  
**Befangenheit**  
**(§ 64 Oö GemO 1990)**

(1)

Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1.

in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind 2.

in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

3.

in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

4.

wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2)

Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3)

Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4)

Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstands und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5)

Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6)

Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7)

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

(8)

Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und einige wesentliche Neuerungen der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane zur Kenntnis.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, der vorliegenden Geschäftsordnung für Kollegialorgane die Zustimmung zu erteilen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **2. Übertragungsverordnung Wohnungszuweisung**

Gemäß § 44 Oö. Gemeindeordnung 1990 kann der Gemeinderat seinen Ausschüssen durch Verordnung das im zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen. Die entsprechende gesetzliche Grundlage lautet wie folgt:

### **§ 44 Ausschüsse**

(2) Der Gemeinderat kann seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ausgenommen von der Übertragung sind die behördlichen Aufgaben sowie die Beschlussfassungen in den Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (V. Hauptstück). Die Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit Drei-Viertel-Mehrheit und tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft. (Anm: LGBl. Nr. 152/2001)

(3) Der Gemeinderat kann jederzeit durch Verordnung eine übertragene Zuständigkeit gemäß Abs. 2 wieder an sich ziehen. Ein Beschluss über die Zurücknahme der Übertragung ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. (Anm: LGBl. Nr. 152/2001)

Im Zuge einer Gemeindeordnungsschulung wurde das Thema „beratende bzw. beschließende Ausschüsse“ behandelt. Um eine rechtlich korrekte Basis für die Agenden des Wohnungsvergabeausschusses zu schaffen, wird dem Gemeinderat empfohlen eine Übertragungsverordnung zu beschließen. Der Entwurf stellt sich wie folgt dar:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 10. Dezember 2015, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten bezüglich der Vergabe von Wohnungen in den ISG und gemeindeeigenen Mietwohnhausbauten an den Wohnungsvergabeausschuss übertragen werden.

Aufgrund § 44 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der Wohnungsvergaben für die in der Gemeinde Geboltskirchen befindlichen ISG und gemeindeeigenen Mietwohnungsbauten werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Wohnungsvergabeausschusses übertragen:

### § 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:  
Friedrich Kirchsteiger

angeschlagen am:

abgenommen am:

### Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und den Entwurf der Übertragungsverordnung zur Kenntnis und ergänzt, dass die Mietverträge für die gemeindeeigenen Wohnungen weiterhin im Gemeinderat zu beschließen sind.

### Abstimmung

#### Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, der vorliegenden Wohnungszuweisungsverordnung die Zustimmung zu erteilen.

#### Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 3. Indirekteinleiterverordnung - Beschlussfassung der Änderung

Von der Geschäftsstelle des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal wurde uns als Grundlage für die Anpassung der Indirekteinleiterverordnung der neue mit 1. Juli 2015 in Kraft getretene Werkvertrag vom RHV Oberes Trattnachtal mit der Müller Umwelttechnik GmbH übermittelt. In diesem adaptierten Vertrag wurde statt der bisherigen Abrechnungsbasis „Tagesabwassermenge“ auf die neue Basis „Teilströme“ umgestellt, weil damit der Aufwand für die Bearbeitung besser abgebildet ist und somit eine bessere Transparenz und genauere Definition der in den einzelnen Pauschalsätzen enthaltenen Leistungen sichergestellt ist. Auf Basis dieser Vorgaben wurden die neuen Tarife für das Jahr 2016 bezüglich der Erstellung von Indirekteinleiterverordnungen wie folgt bekannt gegeben und daher der nachstehende Verordnungsentwurf erstellt:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 10. Dezember 2015 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2014 i.d.g.F. (Indirekteinleiterverordnung) abgeändert wird.

#### I.

Der § 5 AGB des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal soll lauten:

## HÖHE DER AUFWANDSERSÄTZE

Der Aufwandsersatz für die Indirekteinleitung von Abwasser beträgt:

- Pauschalgebühr Indirekteinleiter für 1. Teilstrom..... € 985,60 inkl. Ust.
- Pauschalgebühr Indirekteinleiter für jeden weiteren Teilstrom..... € 609,08 inkl. Ust.

## II. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.

### Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Kenntnis.

GR Gerhard Gebetsroither erklärt, dass die von der Geschäftsstelle des RHV vorgeschlagene Anpassung eine exorbitante Erhöhung darstelle und zu hoch sei. Vielmehr sollte so wie bei der Kanalgebührenordnung eine sukzessive Steigerung bzw. Anpassung angestrebt werden.

GR Rudolf Waldenberger erörtert, dass er mit der Geschäftsstelle in Weibern Kontakt gehabt hat, um die vorgelegte Anpassung zu hinterfragen. Er schlägt vor noch Vergleichsangebote einzuholen, um dann in der nächsten Verbandssitzung darüber zu beraten und einen neuen Vorschlag auszuarbeiten. Grundsätzlich gehen diese Kosten zu Lasten unserer Betriebe und diese hätten dann sehr hohe Aufwendungen zu tragen.

GR DI Günter Humer erklärt dazu: er ist in diesem Aufgabenfeld nicht tätig, kennt aber sehr wohl Büro's die derartige Leistungen erbringen und nach deren Einschätzung sollte die Leistung zu den derzeitigen Konditionen machbar sein.

GR Franz Reifetshammer erklärt: für die FPÖ-Fraktion ist die Anpassung zu hoch. Eine Erhöhung die sich an einem Index orientiert geht aber in Ordnung.

### Abstimmung

#### Antrag:

GR Rudolf Waldenberger beantragt, der Änderung der Indirekteinleiterverordnung die Zustimmung nicht zu erteilen und an den Reinhalteverband Oberes Trattnachtal die Empfehlung zu richten, weitere Alternativangebote für die Verbandssitzung des RHV einzuholen.

#### Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 4. Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung - Beschlussfassung der Änderung

Im Erlass zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden für das Finanzjahr 2016 vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD(Gem)-511001/427-2015-Pra/Kai/Ws ist unter Punkt 3.13 BEGLEITPERSONAL BEIM KINDERGARTENTRANSPORT folgendes ausgeführt:

In jenen Gemeinden, in denen Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport entstehen, sind diese auch in ausgabendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. Der zumutbare Kostenersatz von 8 Euro inkl. USt. wurde seit dem Jahr 2005 nicht angepasst. Es wird daher für das Finanzjahr 2016 zumindest eine

Valorisierung gemäß VPI 1986 (01/2005 – 07/2015) vorzunehmen sein. Dadurch ergibt sich ab dem 1. Jänner 2016 ein zumindest zumutbarer Kostenersatz von € 9,80 inkl. USt. pro Kind und Monat.

Aufgrund dieser Vorgabe – die von den beiden Gemeindereferenten LR Ing. Reinhold Entholzer und LR Max Hiegelsberger akkordiert wurde – ist eine Änderung der Tarifordnung vom 04. September 2014 der Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Geboltskirchen unter § 10 Sonstige Beiträge und § 12 Inkrafttreten erforderlich.

Der Entwurf für diese beiden Anpassungen der Tarifordnung lautet folgendermaßen:

### **§ 10 Sonstige Beiträge**

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich Euro 9,80 vorgeschrieben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt: die Erhöhung ist doch erheblich, jedoch muss man berücksichtigen, dass wir seit dem Jahr 2005 keine Anpassung vornehmen mussten und wir als Abgangsgemeinde diesen Vorgaben der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten haben. Die Gemeinde Geboltskirchen subventioniert den Kindergartentransport mit jährlich ~ € 14.000,--.

GR Rudolf Waldenberger zeigt sich nicht erfreut über die Höhe der Anpassung und merkt an, dass es schlecht sei nicht kontinuierlich anzupassen, denn wenn dann die Beiträge neu festzulegen sind, fällt die Erhöhung doch in einem sehr hohen Rahmen aus. Der Kindergartentransport ist eine sehr hilfreiche Serviceleistung für die Eltern, die er auch in der Vergangenheit selber sehr geschätzt hat, und deshalb wird auch die Änderung der Tarifordnung von Seiten der ÖVP-Fraktion mitgetragen.

GR Monika Zöbl merkt allgemein zum Kostenersatz beim Kindergartentransportpersonal an, dass sie die Beiträge stets gerne bezahlt hat, denn somit ist ein sicherer Transport garantiert und es ist ein großer Vorteil wenn man die Kinder nicht selbst zum Kindergarten fahren muss.

GR Monika Kroiss argumentiert ähnlich, dass der Kindergartentransport für Eltern eine sehr hilfreiche Dienstleistung ist und sie diese Beiträge für gerechtfertigt empfindet und ebenfalls immer gerne bereit war diese zu bezahlen.

GR Gerhard Gebetsroither berichtet dazu von der Marktgemeinde Gaspoltshofen, die den Kindergartentransportbeitrag ab 2016 von € 90,-- auf € 110,-- erhöhen.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, der vorliegenden Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung - indem der monatliche Kostenbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport in der Höhe von € 9,80 festgelegt werden soll - die Zustimmung zu erteilen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.



## 5. Wahl der Vertreter bzw. Stellvertreter in Organe außerhalb der Gemeinde - Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen

Der Sozialhilfeverband Grieskirchen hat mitgeteilt, dass gemäß deren rechtlicher Interpretation die Entsendung von Gemeindevertretern nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung der für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der OÖ. GemO 1990 zu erfolgen hat und sich die Zugehörigkeit der Mitglieder in der Verbandsversammlung nach dem d'Hondtschen Verfahren exakt wider zu spiegeln hat. Das heißt, dass ausschließlich zugehörige Mitglieder der ÖVP-Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen in den Sozialhilfeverband Grieskirchen entsandt werden dürfen.

Gemäß dieser Vorgaben hat die ÖVP-Fraktion den nachstehenden Wahlvorschlag eingebracht:

### Sozialhilfeverband Grieskirchen:

Vertreter Sozialhilfeverband	Stellvertreter im Sozialhilfeverband
Vbgm. Roswitha Spießberger	Rudolf Waldenberger

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Grund für die Änderung zur Kenntnis.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger stellt den Antrag an die ÖVP-Fraktion laut dem eingebrachten Wahlvorschlag nachstehendes Mitglied bzw. Ersatzmitglied in den Sozialhilfeverband Grieskirchen zu wählen:

Vertreter Sozialhilfeverband	Stellvertreter im Sozialhilfeverband
Vbgm. Roswitha Spießberger	Rudolf Waldenberger

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 6. Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 04. Dezember 2015

Prüfungsausschussobmann-Stv. Franz Reifetshammer wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 04. Dezember 2015 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Voranschlag 2016
3. Prüfung der Belege vom 24.06.2015 bis 04.12.2015
4. Prüfbericht an den Gemeinderat
5. Allfälliges

### **Beratungsverlauf**

Prüfungsausschussobmann-Stv. Franz Reifetshammer bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 04.12.2015 zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Abstimmung****Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**7. Voranschlag für das Finanzjahr 2016**

Gemäß OÖ Gemeindeordnung 1990 idGF § 76 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlags fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt und über zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2016 wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04. Dezember 2015 durchgearbeitet und vom Gremium in der vorliegenden Form bestätigt.

Der Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2016 stellt sich folgendermaßen dar:

Positionenaufschlüsselung	Betrag
Summe der Einnahmen im OH	€ 2.476.700,--
Summe der Ausgaben im OH	€ 2.606.300,--
Abgang im OH für das Finanzjahr 2016	€ - 129.600,--
Summe der Einnahmen im AOH	€ 524.500,--
Summe der Ausgaben im AOH	€ 474.500,--
Überschuss im AOH für das Finanzjahr 2016	€ + 50.000,--

**Ordentlicher Haushalt 2016**

Voranschlagsstellen nach Gruppen:	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	122.400	550.900
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	800	35.000
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	159.100	414.900
3 Kunst, Kultur und Kultus	200	13.500
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	41.400	346.400
5 Gesundheit	30.300	302.900
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	107.000	231.500
7 Wirtschaftsförderung	0	17.500
8 Dienstleistungen	541.000	621.800
9 Finanzwirtschaft	1.474.500	71.900
<b>SUMME ORDENTLICHER HAUSHALT</b>	<b>2.476.700</b>	<b>2.606.300</b>

**HEBESÄTZE FÜR 2016 gemäß Voranschlagserlass:**

Grundsteuer A	500 % der Bemessungsgrundlage
Grundsteuer B	500 % der Bemessungsgrundlage
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 % der Bemessungsgrundlage
Hundeabgabe	
1. Hund	€ 20,00
jeder weiterer Hund	€ 20,00
Wachhund	€ 20,00

**Kanal**

**Kanalbenutzungsgebühr (keine Veränderung)**

- Benutzungsgebühr € 2,89/m<sup>3</sup> exkl. USt.
- Benutzungsgebühr nach EGW € 29,90/EGW und Quartal exkl. USt.

gemäß Voranschlagserlass für 2016 sind Mindestgebühren von € 3,61 / m<sup>3</sup> + mind. € 0,20 / m<sup>3</sup> bei Abgangsgemeinden zu verrechnen. Die geforderten Mindestgebühren errechnen sich aus Kanalbenutzungs- und Grundgebühr. Um die geforderten Mindestgebühren zu erreichen, ist eine Steigerung der Kanalbenutzungsgebühren gegenüber den in den Hebesätzen 2015 ausgewiesenen Gebühren von insgesamt + 1,84 % notwendig. Auf Anregung des Umweltausschusses wurden bei der Kalkulation für das Finanzjahr 2016 auch diesmal wieder die Grundgebühren angepasst und nicht wie in den vergangenen Jahren (bis 2014) bei die mengenabhängigen Kanalbenutzungsgebühren. Dies entspricht einer Anhebung der Grundgebühren um 6,00 % gegenüber 2015.

**Grundgebühr**

- unbebaute oder –bewohnte Grundstücke pro vorhandener Einmündungsstelle € 171,72 exkl. USt. (2015: € 162,--)
- pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche
 

bis 200 m <sup>2</sup>	€	103,03 exkl. Ust (2015: € 97,20)
bis 400 m <sup>2</sup>	€	137,38 exkl. Ust (2015: € 129,60)
ab 400 m <sup>2</sup>	€	171,72 exkl. Ust (2015: € 162,--)

- Kanalanschlussgebühr:** Mindestgebühr € 3.207,00 exkl. USt.  
je m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche € 21,38 exkl. USt.

gemäß Voranschlagserlass für 2015 von € 3.169,-- auf € 3.207,-- zu erhöhen (+ 1,20 %); Anpassung der Verrechnungsfläche je m<sup>2</sup> von € 21,12 auf € 21,38 (Vorgabe Mittelwert gemäß Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 06. Dezember 2011, IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi, Quotient zwischen 130 und 170 m<sup>2</sup>)

**Abfallgebühr (keine Veränderung)**

- Abfuhrgebühr** € 0,0547/l exkl. USt.
- Grundgebühr pro Haushalt** € 46,00/jährlich exkl. USt.

**Bioabfallgebühr (keine Veränderung)**

- je zusätzlicher 120 l Bioabfalltonne € 18,18/Jahr exkl. USt.

**ERMESSENSAUSGABEN 2016:**

Folgende Ermessensausgaben, die sich aus Ausgaben mit und ohne Sachzwang zusammensetzen, sind im Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2016 enthalten:

Bis 31.12.2014: gemäß Erlass Gem-310 001/1159-2005-SI/Dr, vom 10.11.2005 max. EUR 15,- je Einwohner bezogen auf den Stichtag der letzten Gemeinderats-Wahl.

Ab 01.01.2015: gemäß Mitteilung der Gemeindererferenten vom 04.11.2014 wird der Maximalbetrag auf EUR 18,-- je Einwohner erhöht.

Stichtag GR-W	Einwohner	(HW+NW)	ohne Sachzwang	VA 2016	
				mit Sachzwang	ohne Sachzwang
07.07.2015	1515	€ 18,00	€ 27.270,00		
1/0000-7570	Beitrag Bezirksparteileitung			2.600,00	
1/0190-7230	Repräsentationsausgaben			3.900,00	
1/0220-7260	Fachverband Standesbeamte			100,00	
1/0600-7260	Beitrag Waldbesitzerverband				15,00
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag Gemeindebund			2.300,00	

1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag FLGÖ	15,00	
1/0600-7260	Sportcent		45,00
1/0610-7570	Schwarzes Kreuz		58,40
1/0610/7571	Förderung Seniorenbund		150,00
1/0610-7571	Förderung Pensionistenverband		150,00
1/0610-7571	Förderung Kameradschaftsbund		150,00
1/0620-4030	Ehrungen und Auszeichnungen		2.000,00
1/0620-4030	Jungbürgerfeier 2013,2016,2019		1.000,00
1/0630-7290	Städtekontakte und Partnerschaft	2.300,00	
1/0700-7290	Verfügungsmittel	7.800,00	
1/0940-7290	Förderung der Betriebsgemeinschaft	400,00	
1/1700-7540	KHD-Beitrag	700,00	
1/1800-7570	OÖ Zivilschutzverband	300,00	
1/2390-7680	Beitrag zu schulischen Veranstaltungen		1.500,00
1/2590-7570	Förderung Spielegruppe		150,00
1/2620-7570	Förderung UNION		1.455,00
1/2620-7570	Übernahme Wasser/Kanal für UNION		1.545,00
1/2620-7570	Förderung Naturfreunde		585,00
1/2730-7260	Beitrag Büchereiverband	100,00	
1/2790-7570	Betriebskosten für Krippenbauschule	800,00	
1/2820-7680	Fahrtkostenzuschuss für Studenten	2.000,00	
1/3220-7570	Förderung Musikverein		2.765,00
1/3220-7570	Beitrag Bez.-Blasmusikverband (Beschluss Bgm.Konf.)		75,00
1/3220-7570	Förderung Liedertafel		150,00
1/3220-7570	Förderung Jagdhornbläser		150,00
1/3220-7570	Förderung HausRock Musikanten		100,00
1/3220-7571	Betriebskosten für Musikverein		1.500,00
1/3240-7571	Förderung Volkstanzgruppe		150,00
1/3240-7571	Förderung Theatergruppe		150,00
1/3240-7571	Förderung Happy Liners		100,00
1/3240-7572	Förderung Kulturgut Hausruck		500,00
1/3600-7571	Beitrag Schloss Tollet KULTURAMA (Beschluss Bgm. Konf.)		200,00
1/3620-7570	Förderung Bergknappen		365,00
1/3810-7280	Ausgaben für kulturelle Angelegenheiten		1.000,00
1/4190-7290	Altentag	1.400,00	
1/4390-7680	Säuglingspakete, Windelgutscheine		1.000,00
1/4690-7680	Sozialfonds Geboltskirchen		1.000,00
1/5220-7260	Klimabündnisbeitrag	500,00	
1/7420-7570	Förderung Imkerverein		150,00
1/7420-7680	Beitrag an die Ortsbauernschaft		2.000,00
1/7490-6700	Waldbrandversicherung		300,00
1/7710- 72995	Arbeitsleistung des UA 0100 für Tourismus		2.000,00
1/7710-7540	Mitgliedsbeitrag Vitalwelt	4.200,00	
1/7710-7740	Beitrag für Langlaufloipe		300,00
1/7820-7260	Mitgliedsbtrg. Leader+ I.S.E (bis € 1,60 je EW)	2.300,00	

1/7820-7260	Mitgliedsbtrg. Leader+ I.S.E (über € 1,60 je EW)		400,00
1/7890-7750	Wirtschaftsförderung	4.000,00	
1/7890-7750	Lehrlingsförderung		1.000,00
		35.715,00	24.158,40
			€ 15,95

### Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Vorprüfungsbericht über den Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2016 und den Amtsvortrag der den OH, AOH und die Hebesätze beinhaltet zur Kenntnis. Weiters ergänzt er, dass bei den Ertragsanteilen sehr geringe Steigerungswerte zu erwarten sind und im Gegensatz dazu bei den SHV- und Krankenanstaltenbeiträgen doch beachtliche Erhöhungen zu veranschlagen sind.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erklärt zum Voranschlag, dass einerseits der Gestaltungsspielraum sehr gering ist, da bei den Investitionen, bei den Freiwilligen Ausgaben bzw. bei den Instandhaltungsarbeiten genaue Vorgaben einzuhalten sind und andererseits kaum Steigerungen bei den Ertragsanteilen zu erwarten sein dürften bzw. entsprechende Steigerungen bei den SHV- und Krankenanstaltenbeiträgen budgetiert werden müssen.

GR Andrea Bassani erklärt: es ist nicht einzusehen, dass Abgangsgemeinden eine um 20 Cent/m<sup>3</sup> höhere Kanalbenutzungsgebühr einzuheben haben als nicht Abgangsgemeinden und deshalb wird auch dem ordentlichen Haushalt die Zustimmung nicht erteilt.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet dazu, dass im Jahr 2014 diesbezüglich eine Petition beschlossen wurde und wir bis heute keine Antwort erhalten haben. Hinsichtlich dieser Regelung bei den Kanalbenutzungsgebühren haben sicherlich alle Gemeinderäte dieselbe Meinung, dass dies eine Ungleichbehandlung darstellt, wir jedoch als Abgangsgemeinde den Vorgaben der Aufsichtsbehörde nachzukommen haben, da sich dies sonst negativ auf unsere Gemeinde auswirken würde.

Zu den freiwilligen Ausgaben merkt der Vorsitzende an, dass für das Jahr 2016 eine Jungbürgerfeier geplant ist und beim Altentag der Gutschein von € 10,- auf € 15,- pro Teilnehmer erhöht werden soll. Dies ist in den entsprechenden Voranschlagsstellen bereits berücksichtigt.

GR Rudolf Waldenberger erklärt zu den freiwilligen Ausgaben, dass diese bewusst nicht gleich voll ausgeschöpft werden, da es im laufenden Jahr immer wieder Sonderanfragen von örtlichen Vereinen und Institutionen gibt und so dann ein wenig bedarfsorientiert unterstützt werden kann.

GR DI Günter Humer begrüßt den Fahrtkostenzuschuss für Studenten und dass dieser als Ausgabe mit Sachzwang gewertet wird. Zum Mitgliedsbeitrag des OÖ. Gemeindebundes merkt er an, dass hier das Mittelaufkommen nach seiner Überschlagsrechnung bei ca. 1 Mio. Euro liegen dürfte und er dies schon als beträchtlich bewertet, er jedoch die Sinnhaftigkeit keinesfalls in Frage stellen möchte.

AL Herbert Bischof erklärt dazu: der Gemeindebund ist die Interessensvertretung der OÖ Gemeinden und eine sehr wichtige Einrichtung. Gerade in der Rechtsberatung ist der Gemeindebund ein unverzichtbarer Partner. Zu den Kosten kann auf den Geschäftsbericht verwiesen werden, indem die Finanzgebarung und die Aufgabenfelder offen gelegt werden.

### Abstimmung

#### Antrag 1):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem ordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2016 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

#### Antrag 2):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem außerordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2016 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

#### Antrag 3):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger die Hebesätze für das Finanzjahr 2016 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Abstimmung 1:**

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

15 Zustimmungen

3 Gegenstimmen: GR Franz Reifetshammer, GR Andrea Bassani, GR Monika Kroiß

**Abstimmung 2:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung 3:**

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

15 Zustimmungen

3 Gegenstimmen: GR Franz Reifetshammer, GR Andrea Bassani, GR Monika Kroiß

**8. Mittelfristiger Finanzplan 2016 - 2020**

Gemäß § 16 OÖ. GemHKRO, BGBl. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2016 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Der mittelfristige Finanzplan**, kurz **MFP** genannt, besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben zu zweckgebundenen Investitionsförderungen handelt, für jedes Jahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode.

Der MFP ist in der Folge alljährlich zur jeweiligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen. Der MFP 2016 beinhaltet das selbe Zahlenmaterial wie der Voranschlag 2016 und wird für die Jahre 2016 bis 2020 durch geschätzte Steigerungsprozentsätze aufgebaut.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen.

Der Österr. Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und - für die Gemeinden – dem Österr. Gemeindebund und dem Österr. Städtebund vereinbart.

Besondere Funktion kommt der mittelfristigen Finanzplanung in den nachstehend angeführten Bereichen zu:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung des haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkräftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

**Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:**

**Der MFP 2016 „Ordentlicher Haushalt“ ist ident mit den Daten des Voranschlagsentwurfes 2016.**

	OH Einnahmen	OH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2016	2.476.700	2.606.300	- 129.600
FJ 2017	2.492.100	2.632.100	- 140.000
FJ 2018	2.508.700	2.658.800	- 150.100
FJ 2019	2.525.100	2.690.100	- 165.000
FJ 2020	2.542.700	2.721.500	- 178.800
	AOH Einnahmen	AOH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2016	524.500	474.500	+ 50.000
FJ 2017	342.000	300.000	+ 42.000
FJ 2018	300.000	300.000	0
FJ 2019	0	0	0
FJ 2020	0	0	0
	Maastricht-Ergebnis		
FJ 2016	+ 248.900		
FJ 2017	+ 236.500		
FJ 2018	+ 184.800		
FJ 2019	- 129.800		
FJ 2020	- 143.300		

### Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat die Eckdaten des Mittelfristigen Finanzplanes 2016 – 2020 zur Kenntnis und ergänzt, dass in den MFP die vorgegebenen Steigerungssätze eingearbeitet sind.

### Abstimmung

#### Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem Mittelfristigen Finanzplan 2016 – 2020 die Zustimmung zu erteilen.

#### Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 9. Kassenkredit für das Finanzjahr 2016

Der Kassenkreditvertrag für das Finanzjahr 2016 muss neu abgeschlossen werden. Die Aufnahme dieses revolvingierenden Kontokorrentkreditvertrages ist der Höhe nach mit maximal einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags begrenzt. Daraus ergibt sich für das Finanzjahr 2016 ein Kassenkredit in der Höhe von € 619.000,--. (Einnahmen OH € 2.476.700,--).

Zur Anbotslegung für den Kassenkredit 2016 wurden folgende Banken – mit denen wir bereits in Geschäftsverbindung stehen – eingeladen:

- Raiffeisenbank Region Hausruck – BST Geboltskirchen
- Volksbank Eferding – Grieskirchen
- BAWAG P.S.K. Bank AG
- Bank Austria AG
- Sparkasse Ried-Haag

Das Ausschreibungsergebnis des Kassenkreditvertrages für 2015 das sich wie folgt darstellt:

**Anbotseröffnungsprotokoll**Anbotsgegenstand: **Kassenkredit 2016 in der Höhe von € 619.000,--**

Angebotseröffnung: Freitag, 05. Dezember 2015 – 12:00 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz	Anmerkungen	Zinsenbelastung 50 % - Auslastung
Raiffeisenbank Geboltskirchen	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 1,09 % VARIANTE FIXZINS: 1,19 %</b>		€ 3.373,55
BAWAG P.S.K. AG	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,92 %</b>	klm 360	€ 2.847,40
Bank Austria AG	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 1,15 %</b>	klm 360	€ 3.559,25
Sparkasse Ried- Haag	<b>FIXZINS: 1,00 %</b>		€ 3.095,00
Volksbank Eferding	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,82 %</b>		€ 2.537,90

Anwesende Gemeindevertreter: Unterschrift

AL Herbert Bischof

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

Firmenvertreter: keine

Aufgrund der vorgelegten Angebote ist das Offert der Volksbank Eferding-Grieskirchen das des Billigstbieters und somit lautet der Vergabevorschlag: den oben angeführten Kassenkredit an die Volksbank Eferding-Grieskirchen zu vergeben.

In diesem Falle besteht die Notwendigkeit ein Kassenkreditkonto bei der Volksbank Eferding-Grieskirchen zu führen. Die Kosten dafür stellen sich wie folgt dar:

**Kontoführung:**

€ 20,--/Quartal	€	80,00
<b>Gesamtkosten Kontoführung + ELBA-Einbindung</b>	<b>€</b>	<b>80,00</b>

**Zinsenbelastung bei 50 %-iger Auslastung 2016: (Durchschnittswert):**

Raiffeisenbank Geboltskirchen	€	3.373,55
VOLKSBANK Eferding-Grieskirchen	€	2.537,90
Zinsdifferenz (Minderbelastung)	€	835,65
abzüglich Mehrkosten zusätzliches Kassenkreditkonto	€	80,00
Minderbelastung Zinsdifferenz gesamt	€	755,65

**Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat das Ausschreibungsergebnis bzw. den Vergabevorschlag für den Kassenkredit 2016 zur Kenntnis und merkt an, dass die Vergabe an den Billigstbieter zu erfolgen hat, wo somit zu unserem Leidwesen der Zuschlag nicht an die örtliche Raiffeisenbank erteilt werden kann.

GR Rudolf Waldenberger erläutert, dass es ihm leid tut, dass nicht an die örtliche Raiffeisenbank der Kassenkredit vergeben werden kann, aber aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen hat der Zuschlag jedoch an den Billigstbieter zu erfolgen.

**Abstimmung****Antrag:**



Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Kassenkredit der Volksbank Eferding-Grieskirchen für das Finanzjahr 2016 die Zustimmung zu erteilen.

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **10. Voranschlag für das Finanzjahr 2016 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG**

Übersichtsdarstellung Voranschlag 2016 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG:

<b>Positionenaufschlüsselung</b>	<b>Betrag</b>
Summe der Einnahmen im OH	€ 23.500,--
<b>Summe der Ausgaben im OH</b>	<b>€ 23.500,--</b>
Überschuss/Abgang im OH für das Finanzjahr 2016	€ +/- 0,--
Summe der Einnahmen im AOH	€ 18.600,--
<b>Summe der Ausgaben im AOH</b>	<b>€ 18.600,--</b>
Überschuss/Abgang im AOH für das Finanzjahr 2016	€ +/- 0,--

Der Entwurf des Voranschlages OH für das Finanzjahr 2016 stellt sich folgendermaßen dar und leitet sich von den bestehenden Bestandsverträgen ab:

### **Ordentlicher Haushalt 2016**

<b>Voranschlagsstelle/Teilabschnitte</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
<b>010</b> Zentralamt	15.700	13.700
<b>617</b> Bauhof	7.700	5.400
<b>910</b> Geldverkehr	100	100
<b>914</b> Beteiligungen	0	3.000
<b>990</b> Überschüsse/Abgänge	0	1.300
<b>SUMME ORDENTLICHER HAUSHALT</b>	<b>23.500</b>	<b>23.500</b>

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (ordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Entwurf des Voranschlages AOH für das Finanzjahr 2016 stellt sich folgendermaßen dar und leitet sich von den genehmigten Finanzierungsplänen von Bauhof- und Amtsgebäudesanierung ab:

### **Außerordentlicher Haushalt 2016**

<b>Projekte</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
<b>914</b> Beteiligungen und Kapitalkonto*	18.600	18.600
<b>SUMME AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT</b>	<b>18.600</b>	<b>18.600</b>

- Unter dem Ansatz 914 sind enthalten: Liquiditätszuschuss der Gemeinde, Anlagenabschreibung für Gemeindebauhof und Amtsgebäude, Verrechnung Gewinn/Verlust aus dem ordentlichen Haushalt sowie die Tilgungen für die Ausfinanzierungsdarlehen des Gemeindebauhofes und der Amtsgebäudesanierung

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (außerordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der den Voranschlag für OH und AOH 2016 der KG beinhaltet, zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

### Abstimmung

#### **Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (ordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2016 in der vorliegenden Fassung.

#### **Antrag 2):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (außerordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2016 in der vorliegenden Fassung.

#### **Abstimmung 1):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

#### **Abstimmung 2):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 11. Mittelfristiger Finanzplan 2016 - 2020 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG

### Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:

Der MFP 2016 „Ordentlicher Haushalt“ ist ident mit den Daten des Voranschlagsentwurfes 2016.

	OH Einnahmen	OH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2016	23.500	23.500	0
FJ 2017	23.500	23.500	0
FJ 2018	23.500	23.500	0
FJ 2019	23.500	23.500	0
FJ 2020	23.500	23.500	0
	AOH Einnahmen	AOH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2016	18.600	18.600	0
FJ 2017	19.900	19.900	0
FJ 2018	20.200	20.200	0
FJ 2019	20.400	20.400	0
FJ 2020	20.700	20.700	0
	Maastricht-Ergebnis		
FJ 2016	+ 18.600		
FJ 2017	+ 19.900		
FJ 2018	+ 20.200		
FJ 2019	+ 20.400		
FJ 2020	+ 20.700		

### Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der den Mittelfristigen Finanzplan 2016 – 2020 im OH und AOH bzw. das Maastricht-Ergebnis der KG beinhaltet, zur Kenntnis.

**Abstimmung****Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme des Mittelfristigen Finanzplanes 2016 - 2020 der KG (ordentlichen Voranschlag) in der vorliegenden Fassung.

**Antrag 2):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme des Mittelfristigen Finanzplanes 2016 – 2020 der KG (außerordentlichen Voranschlag) in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmung 1):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung 2):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 12. Bericht über gefasste Beschlüsse zum Bauvorhaben "Neubau Einsatzgebäude Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen"

Der Vorsitzende wird dem Gemeinderat über die gefassten Auftragsvergaben gemäß der Gemeindevorstandssitzungen vom 05.08.2015, 07.09.2015, 03.11.2015 und 16.11.2015 für den Neubau Einsatzgebäude FF Geboltskirchen berichten. Als Vergabeverfahren wurde die Direktvergabe gewählt, indem mit allen Bietern Gespräche durchgeführt wurden.

In der genannten Sitzung wurden folgende Gewerke vergeben:

Gewerk	Firma	Auftragssumme exkl. USt.
Metallbau-Rohrrahmen- konstruktionen (Portale)	BK Metallbau GmbH 4680 Haag am Hausruck	€ 18.783,51
Metallbau – Torkonstruktionen	Berger Tore 4906 Eberschwang	€ 25.803,09
Fenster- und Sonnenschutz	JOSKO Fenster und Türen GmbH 4794 Kopfing	€ 20.274,35
Innenputz – Außenputz – Wärmedämmverbundsysteme	Moser Fertigputz GesmbH 4760 Raab	€ 49.715,86
Oberbauarbeiten - Asphaltierung	Felbermayr Bau GmbH & Co KG 4680 Haag am Hausruck	€ 34.063,08

**Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger informiert über die getätigten Auftragsvergaben und ergänzt, dass vorerst einmal die Innenputzarbeiten durchgeführt werden und der Außenputz inklusive der Wärmedämmung dann im Frühjahr 2016 fertiggestellt wird. Weiters läuft derzeit das Bieterverfahren im Metallbaubereich für die Geländer und die Aufstiege und Treppen im Schlauchturm.

**Abstimmung**

---

## 13. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

13.1 Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet zu Essen auf Rädern folgendes:

Ursprünglich war mit der Fam. Mospointner vereinbart, dass bis Ende März 2016 noch das Essen zubereitet wird. Jedoch kamen nun kurzfristig betriebswirtschaftliche bzw. steuerrechtliche Aspekte dazu, die bei einem Weiterführen bis März 2016 große Nachteile bei der Betriebsschließung nach sich ziehen würden und daher eine Gesamtschließung der Gastronomie mit 31.12.2015 erfolgt. Zwischenzeitlich wurden Gespräche mit den Gastronomiebetrieben Mayrhuber, Pichler, Groß bzw. Thomas Mayrhuber geführt und für morgen ist ein Termin beim Bezirksaltenheim Gaspoltshofen und im Assista in Altenhof vereinbart. Bei den bisherigen Anfragen haben konkret Thomas Mayrhuber und das Gasthaus Groß abgesagt. Auch die Variante wie in Haag am Hausruck, wo mehrere Wirte sich beim Kochen abwechseln, wurde unseren Gasthäusern unterbreitet.

**13.2** GR Rudolf Waldenberger erklärt bezugnehmend auf die Gemeinderatssitzung vom 19. November 2015, dass er seine Wortmeldung unter Tagesordnungspunkt 7 die Änderung der Verhandlungsschrift auf folgenden Wortlaut abändern möchte:

„GR Rudolf Waldenberger erklärt, dass die Ehegatten Alois und Ernestine Englmaier eine geregelte Übergabe des Hofes vorbereiten wollen. Für den Ruhestand möchten sie ein barrierefreies Haus errichten. Dies ist im derzeitigen Wohngebäude nicht möglich, daher möchten sie nach der Maschinenhalle ein Wohnhaus errichten. Die Lage ist als peripher einzuordnen und eine Widmung ist in dieser speziellen Konstellation vertretbar. Das neu zu errichtende Haus bleibt der Stammliegenschaft zugeordnet, wie uns die Familie Englmaier versichert.“

**Antrag:**

GR Rudolf Waldenberger beantragt die Änderung der Verhandlungsschrift vom 19. November 2015 gemäß seiner Wortmeldung.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**13.3** GR DI Günter Humer informiert, dass mittlerweile die syrische Flüchtlingsfamilie im Pfarrhof eingezogen ist und spricht das Ersuchen aus im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im Gemeindebereich gemeinnützige Beschäftigung für die Asylwerber zu ermöglichen.

**13.4** Bauausschussobmann Rudolf Haginger berichtet, dass der Pritschenwagen für den Gemeindebauhof bereits ausgeliefert und auch schon im Einsatz ist.

**13.5** GR Rudolf Waldenberger berichtet über Camper am Badensee. Dies ist dort verboten, da diese Flächen im Hochwassergebiet liegen. Es hat den Eindruck, dass sie das Gelände mittlerweile verlassen haben, jedoch haben sie einen Berg an Müll hinterlassen.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erörtert dazu, dass auch Meldungen am Gemeindeamt eingelangt sind und wir Kontakt mit der Polizei aufgenommen haben, um die weiteren Schritte zu veranlassen. Letztendlich kann nur der Grundbesitzer über eine Grundbesitzklage Unberechtigte des Grundes verweisen, was in diesem Fall der Gewässerbezirk ist. Wichtig wäre auch, dass bei der nächsten Verbandsversammlung ein Beschluss über ein Camping-Verbot gefasst wird, um auch für die Polizei eine Rechtsgrundlage zum Einschreiten zu schaffen.

**Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 19.11.2015 wurde eine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:10 Uhr.

---

(Vorsitzender)

---

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat SPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ULG)